

Ya  
2333a



Churfürstl. Sächs.

gnädigst confirmirte

Vormundschaft = Ordnung  
Des Raths zu Dresden,

Anno



1661.

Christi

confirmare

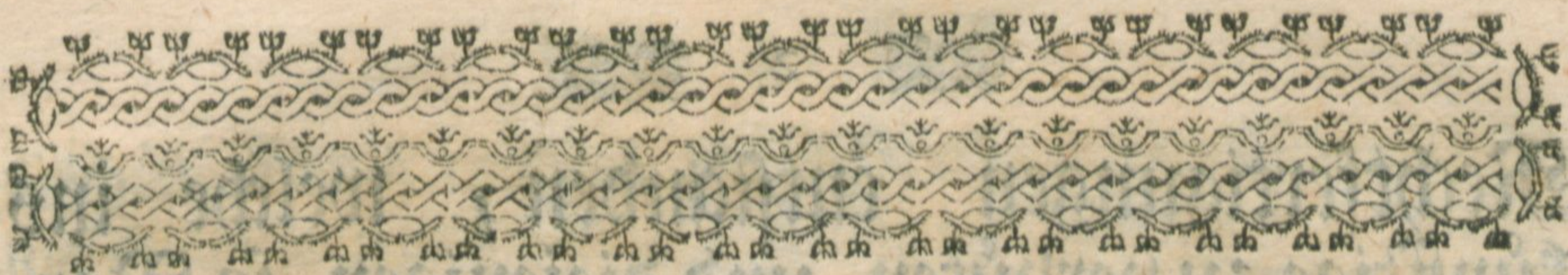
Reformation

in



1551

Anno



**S** In Gottes Gnaden  
Wir Johann Georg der Aender,  
Herzog zu Sachsen, Süllich,  
Cleve und Berg, des heiligen  
Römischen Reichs Erb-Marschalch und  
Churfürst, Landgraff in Düringen, Marg-  
graff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-  
Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff  
zu der Mark und Ravensberg, Herr zu  
Ravenstein, ꝛc. Vor Uns, Unsere Erben  
und Nachkommen, bekennen und thun  
kund, Nachdem Uns Unsere liebe Getreue,  
der Rath allhier zu Dresden, in Schriff-  
ten zu erkennen gegeben, Welcher gestalt  
zwischen denen gewesenen Vormunden und  
Pupillen bißhero viel Streitigkeiten und  
Recht-

CAPUT

A 2





Rechtfertigungen entstanden, welche ins  
künfftige zu verhüten, und diejenigen, so Vor-  
mundschafften über sich nehmen, desto besser zu  
informiren, sie eine gewisse Vormundschafft-  
Ordnung auffsetzen lassen, Mit unterthänig-  
ster Bitte, Wir wolten dieselbe gnädigst con-  
firmiren, Daß Wir diß Suchen angesehen  
und angeregte Ordnung (welche Unsere ver-  
ordnete Sankler und Räte vorhero durchse-  
hen, erwogen, und in unterschiedlichen Pun-  
cten verbessert) bestetiget haben, von Worten  
zu Worten lautend, wie folget:



CAPUT

CAPUT I.  
**Wer zu Vormunden zu bestetigen,**  
 und wie es damit zu halten.

§. I.

**S**innach unmündige Kinder und  
 Waisen ohne Vormunden nicht seyn kön-  
 nen, auch billlich und Christlich ist, daß ei-  
 ner nach des andern Absterben sich derselben  
 treulich annehme, damit dergleichen Werke der Liebe  
 und Barmherzigkeit an den Seinigen hinwieder ge-  
 schehen mögen.

Als bleibt es anfänglich dabey: Wann Vater  
 oder Mutter allhier in ihren letzten Willen den Kin-  
 dern einen oder mehr Vormunden benennet, oder son-  
 sten bey ihren Leben jemand von ihren Freunden oder  
 Verwandten, in Beyseyn gewisser glaubwürdiger  
 Personen dazu erkiesen würden, daß dieselben vor al-  
 len andern den Vorzug haben, und alsobalden nach  
 eröffneten Testamente, und die andern innerhalb  
 Monatsfrist, dem Rathe nachmahafftig gemachet, und  
 von



von demselben, so fern sie zu solchem Ambte tüchtig, dazu bestetigt werden sollen, welche dann alsobald von der Zeit an, da ihnen die Vormundschaft auffgetragen, dem periculo tutelæ unterworffen seyn.

§. 2. Wie denn nicht weniger den Groß-Eltern allerdings frey gelassen, ihren Enckeln auch bey des Vaters Leben, zu deme, so sie ihnen vertestiren oder sonsten beständiger Weise eignen, gewisse Vormunden zu kiesen und zu setzen.

§. 3. Daferne aber der Verstorbene keine Vormunden im Testamente, oder sonsten erwehnter massen benennet, so solle seine hinterlassene Wittibe, oder da er keine nach sich verliesse, seiner Kinder nächste Anverwandte schuldig seyn, dem Rathe noch vor Ausgang der vier Wochen ezliche Personen zu Vormunden zu benennen und anzugeben, auch darinnen die nächsten Bluts-Freunde, so ihre Majorennität erlangt, ohne Unterscheid, ob sie Schwerd- oder Spiel-magen seynd (weil sie des commodi successionis zugleich sich zu getrösten haben) auch ohne respect des höhern Alters, darauff sonsten in Sächsischen Rechte gesehen wird, vor andern den Vorzug haben, und dafern sie mit Immobilien angefessen oder sonsten kein Bedencken sich ereignet, dazu bestetiget werden.

§. 4.

§. 4. Wann aber eine Mutter nach Absterben ih-  
 res Mannes ihrer leiblichen hinterlassenen unmmündi-  
 gen Kinder Vormundschaft selbst gutwillig auff sich  
 nehmen wolte, so wird sie vor andern Bluts-Freun-  
 den billich zugelassen, iedoch soll sie sich binnen obge-  
 meldter Zeit bey dem Rathe hierzu angeben, umb  
 Bestetigung, und daß ihr ein tüchtiger Kriegischer  
 Vormund verordnet werde, ansuchen, so dann mit  
 Zuziehung desselben secundis nuptiis und Scto Vel-  
 lejano gerichtlich, iedoch ohne Eyd auff vorgehende  
 gnugsame Erinnerung, renunciiren.

§. 5. Hätte sie sich aber mit den Kindern zu thei-  
 len, oder wegen des Vatern Verlassenschaft zu ver-  
 gleichen, so müste sie hierzu einen absonderlichen Cu-  
 ratorem ausbitten, iedoch wird auff den fall dem vä-  
 terlichen Groß-Vater, wann er seinen Sohn, der  
 unmmündigen Pupillen Vater, biß an dessen Absterben  
 an seinem Tisch und Brod, und also in väterlicher  
 Gewalt behalten und selbst Vormund zu seyn beliebet,  
 die Vormundschaft von der Mutter auffgetragen,  
 sonsten aber, und da der Sohn bey seinem Leben von  
 väterlicher Gewalt frey worden, ist die Mutter vor  
 dem väterlichen Groß-Vater, wenn sie solche auff sich  
 nehmen will, zur Vormundschaft zu zulassen.

§. 6.



§. 6. Dabey ihr aber alsbald anzudeuten, daß, ungeachtet der nahen Blutsfreundschaft, Zuneigung und schuldigen reverenz, und daß sie mit den Kindern in Gütern sitzen bleibet, und dieselben mit nothdürfftigem Unterhalt bis zu ihrer Mündigkeit zu versorgen erbötig, sie sich der Frucht-Genießung bey verwalteter Vormundschaft keines weges anzumassen, sondern vielmehr die eingehobene Früchte und Nutzungen ihren Kindern gebührlichen zu berechnen und gut zu machen, jedoch, was auff der Kinder Unterhaltung, Kleidung, Information, und sonstem auffgange, in Ausgabe zu führen habe.

§. 7. Verstürbe ferner ein Weib vor ihrem Manne, und verliesse unmündige von ihnen beyderseits erzeugte Kinder, so soll zwar der Vater natürlicher Vormund seyn und bleiben, so viel aber der Kinder mütterliche unbewegliche und andere Gütere belanget, soll er sich verhalten, wie Cap. 3. §. 1. & 2. mit mehreren angeführet, und darneben bey dem Rathe stehen, ob sie ihme nach Befindung erheblicher Ursachen einen Mit-Vormunden zu ordnen wollen.

§. 8. Wo nun weder Vater, Mutter, oder nahe Anverwandten vorhanden, auch durch letzten Willen niemand zur Vormundschaft verordnet, so sollen von Uns dem Rathe solche Personen, so gutes Lebens und  
Wan-

Wandels, und sonst vermassen qualificiret seynd, daß sie wissen, wie mit den Wänsen und deren Gütern nützlich umzugehen, mit gutem Bedacht den minderjährigen Kindern unverlangt erkieset und bestetiget werden.

§. 9. Dofern auch bey dieser Stadt, welches **GOTT** in Gnaden verhüte, sinnlose, blöde, stumme, taube oder andere Personen, so ihren Sachen und Händeln nicht vorstehen können, oder verthunliche Leute, so ihre Haab und Güter übel gebrauchen, bößlich anwenden und verschwenden, sich befinden möchten, so sollen deroselben Freunde dem Rathe solches anmelden, und umb Confirmation solcher Vormundschaft ansuchen, darauff so dann causâ cognitâ dieselben, oder nach Gelegenheit der Umstände andere Personen, darzu verordnet werden sollen.

§. 10. Diejenigen aber, so das Ihrige also unnützlich und leichtfertig durchzubringen sich gelüsten lassen, sollen ohne einigen Verzug vorgefordert, mit Ernst und Fleiß ihr ruchloses und unverantwortliches Haushalten ihnen vorgehalten und aufferleget werden, von solchen verthunlichen Wesen abzustehen und sich zu bessern, mit dieser commination, da sie nicht folgen, noch sich selbst sambt den Ihrigen bedenecken würden, daß sie gewißlich ihrer Verwaltung entsetzet,  
B
ihnen

ihnen und ihren Gütern Vormunden verordnet, und nicht desto weniger ihres Ungehorsams und übeln Verhaltens wegen gestraffet werden sollen.

S. II. Weil auch nicht unbillich, daß allen Pupillen, welche unter unser des Raths Jurisdiction gehören, auch die Vormunden von Uns bestetiget, und bey der gewöhnlichen Pflicht zu schuldiger Treue anermahnet werden, inmassen die Churfürstl. Sächs. am Landtage den 30. Septembr. 1640. ertheilte gnädigste resolution es also erfordert, Als soll ein ieglicher, der sich dergleichen Vormundschaft unterfangen wil, auch die Bestetigung bey niemand als bey dem Rathe suchen. Dofern aber gleichwohl einer oder der ander, so des Raths Jurisdiction nicht zugethan, von der Churfürstlichen Regierung sich dergleichen Pupillen, so unter dem Rath gehörig, und mit ihren Gütern unter ihnen angefessen, zum Vormunden bestetigen liesse, und sich der Verwaltung unternehmen thäte, der soll nichts minder sich bey dem Rathe angeben, und mit der Inventur, Ablegung jährlicher Rechnung, und andern Puncten sich dieser Ordnung allerdings gemess bezeigen, auch in solchen causis Pupillaribus vor dem Rathe zu stehen, und von seiner administration Rede und Antwort zu geben schuldig seyn.

CAPUT



CAPUT II.

Von der Vormunden Ent-  
schuldigung.

§. I.

**S**ürde aber jemand, er sey im Testa-  
ment oder sonst zum Vormunden ange-  
geben, und von dem Rathe darzu tüchtig  
erkant, solche Vormundschaften anzunehmen sich ver-  
weigern, und erhebliche Ursachen, warumb er damit  
zu verschonen? anzeigen, soll er gebühlich gehöret,  
und nach Befindung darauff von Uns decretiret,  
Do aber solche Entschuldigungen unerheblich, und er  
sich nichts minder darwider setzen würde, soll derselbe,  
da er des Mündleins nechster angeborner Freund, der  
anwartenden Erbschaft verlustig erkant, die andern  
aber nach Gelegenheit gestrafft, und dennoch zu schul-  
digem Gehorsam angehalten werden.

§. 2. Als ferner in gemeinen Rechten versehen,  
daß ein ieder Vormund seine Schuld, so er bey den  
Unmündigen zu fordern, vor Antretung der Vor-  
mundschaft anzumelden, und sich zu entschuldigen,  
auch

B 2

auch einen Curatorn, welcher ihme auff seine habende Forderung antworthe, und des Unmündigen Nothdurfft gebührlich beobachte, ihm zuordnen zulassen pflichtig, im wiedrigen Fall zu vermuthen, daß er disfalls gegen seinem Mündlein gefährlich und betrüglich zu handeln willens, und dahero nach Verordnung angezogener Rechte, die sich auff solchen Verdacht gründen, seiner Schuldforderung vor verlustig zu erkennen; so hat es zwar darben, wann der Vormund dieselbe gänzlich verschwiegen, und die Administration ohne Entschuldigung auff sich genommen, seine Bewandniß.

§. 3. Dofern er aber vor der Bestetigung, oder bey der Inventirung, seine Forderung entdecket und bedinget, oder dieselbe Uns dem Rathe oder denen zur Vormundschaft verordneten deputirten (von deren Ambt im 6. Cap. Nachricht gegeben wird) bekant und wissend gewesen, und nichts desto weniger zur Vormundschaft bestetiget, oder im Testament zum Vormunde verordnet worden, so soll angezogene Rechtliche Disposition ihren Abfall gewinnen, und der Vormund seine Schuld bey dem Mündlein nochmals einzunehmen und zu fordern Fug und Macht haben.

CAPUT

CAPUT III.

Von der Vormunden Ambt und  
 Auffrichtung des Inventarij.

§. I.

**W**ann nun die Vormunden also, wie  
 vor stehet, namhaftig gemacht, vorgestellet,  
 und von dem Rathe bestetiget werden, so sollen  
 sie bey denen Pflichten, damit dem Landes-Fürsten und  
 dem Rathe sie verwand seyn, mit einem Handschlage  
 und Verpfändung ihrer Haab und Güter angeloben  
 und zusagen, daß sie an Vaters stat ihren anbefohlenen  
 Mündlein und Pflege-Kindern, und deroselben Haab  
 und Gütern getreulich und nach ihrem möglichsten  
 und besten Verstande vor seyn, und vorstehen, solche,  
 als ihr eigen Guth in Acht haben und verwalten, da-  
 von nichts in ihren eigenen Nutz, auff waserley Weise  
 und Wege solches geschehen könnte, kehren und wen-  
 den, auch sonsten alles andere handeln, thun und las-  
 sen wollen, was getreuen Vormunden von Recht und  
 Billigkeit wegen wohl anstehet, und wozu diese Vor-  
 mundschafft-Ordnung sie verbindet, auch wie sie wol-  
 ten, daß nach ihrem Absterben ihren hinterlassenen

B 3

Witti-





Wittiben und Waisen von andern vorgestanden und gedienet werden solte.

§. 2. Und demnach vor allen Dingen von Nothen, auch der Unmündigen höchste Nothdurfft erfordert, daß über der Eltern oder Anverwandten Verlassenschaft ein ordentlich, richtig und beständiges Inventarium auffgerichtet werde: So sollen nach vorhergegangener Versiegelung, welche (vermöge dieser Stadt Statuten, alsobald nach eines oder des andern Absterben Gerichtlich oder sonst beständiger Weise geschehen soll) die Vormunden, wenn sie bestetiget und zu geschehen möglich, zu ihrer Verwahrung und Verhütung Endlicher Anzeige bey dem Stadt- oder Gerichts-Schreiber, oder einem andern erfahrenen Notario anhalten, daß durch denselben, mit Zuziehung zweyer Zeugen, und in ihren der Vormunden Beyseyn und Gegenwart, nach dem Dreißigsten alles und jedes, was der Mündlein Eltern zur Zeit ihres Absterbens, an beweg- und unbeweglichen Gütern, auch an aussenstehenden Schulden, nichts ausgeschlossen, hinter sich verlassen, ordentlich und richtig inventiret und auffgeschrieben werde, und sollen bey solcher Inventur fleißige und ordentliche Nachforschung haben, damit wissentlich und vorsezlich nichts übergangen noch untergeschlagen, auch was künfftig befunden

befunden, das in die Erbschaft gehörig, gleichfalls dem Inventario einverleibet werden möge.

§. 3. Wie nun solches, vermöge der angezogenen Statuten, alsbald nach Verfließung der 4. Wochen bey Straffe 5. silbern Schock nicht zu unterlassen, Also hat sich ein ieglicher umb so viel mehr darnach zu achten. Würde aber gleichwohl einer oder der andere dawider handeln, und nichts desto weniger der Administration oder Erbschaft sich anmassen, der hat auff solchen Fall (dofern einige Interessenten oder Pupillen sich darüber beschweren würden,) der allgemeinen Verordnung der Rechte sich zu erinnern, daß er hernach die Verlassenschaft Endlich zu specificiren, und die Rechnung darauff abzulegen schuldig sey, Inmassen zu Abschneidung aller muthwilligen Verzögerung, in solchem Fall die Endliche Specification ohne vorgehenden Proceß und Einholung Rechtlichen Erkenntnis, dem Beklagten aufserleget, oder da etwas Bedenckliches hierbey vorfallen möchte, solches der Churfürstlichen Regierung zu erkennen gegeben werden soll; Es hätte denn der Verstorbene die Verfertigung eines Inventarij in seinem letzten Willen oder sonsten ausdrücklich verboten, und wäre darnebenst kein erheblich Bedencken vorhanden, es bey solcher Verordnung bewenden zu lassen.

§. 4.





§. 4. Dofern sichs auch begeben und zutragen solte, daß man aus fürfallender ehehafftiglichen Verhinderung, mit Ausgang der Monatsfrist zu der ordentlichen Inventur nicht schreiten oder kommen könnte, so sollen die nechsten Erben, Anverwandten oder Vormunden solches bey dem Rathe anzeigen, und deswegen umb dilation ansuchen, oder nach Befindung, fernere Verordnung gewarten.

§. 5. Ob auch wohl ein Ehemann, wenn sein Ehe-Weib vor ihm verstirbet, und von ihnen beyderseits erzeugte Kinder vorhanden, die Abnußung der Kinder mütterlichen unbeweglichen und andern sonst anererbten Güter so lange zu gebrauchen und innen zu behalten hat, biß die Kinder nach Sächsischen Rechten aus der väterlichen Gewalt kommen, So soll er doch nach des Weibes Tode, mit Zuziehung zweyer Zeugen, der Frauen hinterlassene Erbschaft und Gerade gleicher gestalt in ein Verzeichnuß bringen, und denen deputirten auff allen fall, do es ihm anderer gestalt nicht beliebet, versiegelt einantworten, damit hernach wegen der Kinder Muttertheil desto bessere Richtigkeit getroffen werden könne. Der Stieff-Vater aber, welcher sich der Abnußung der Kinder Gütere nicht anzu-massen, auff vorhergehende Versiegelung, welche alsobald nach dem Todesfall geschehen soll, ein ordent-

dentlich Inventarium darüber uffzurichten verbunden  
seyn.

§. 6. Also, wann eine Mutter ihren leiblichen Kin-  
dern sich zur Vormundin bestetigen lasset, und sich  
der Verwaltung derselben Gütere unternehmen wil:  
Soll sie vor allen Dingen ein richtig Inventarium  
uffrichten lassen, oder in Mangelung dessen die Ber-  
lassenschaft vermittelst Endes anzeigen, und von ih-  
rer Verwaltung Jährliche Rechnung thun, Jedoch  
nicht eben also scharff und genau, als wohl sonst  
bey andern Vormunden zu geschehen pflaget. Würde  
sie sich aber anderweit verhehlen wollen, So soll  
sie sich zuvor bey dem Rathe angeben, umb einen an-  
dern Vormunden bitten, und noch vor dem Eheli-  
chen Beylager von ihrer Administration Rechnung  
ablegen, die Unmündigen auch sodann mit einem an-  
dern Vormunden versehen, und ihme die Verwal-  
tung übergeben werden.

§. 7. Wann aber arme und unvermögende Leute  
mit Tode abgehen, und nicht nöthig erachtet wird,  
daß ihrer Verlassenschaft halber ein ordentlich Inven-  
tarium auffgerichtet werde, So sollen die Vormun-  
den und verwandte Freunde sich bey denen zu den Vor-  
mundschaft-Sachen Verordneten anmelden, welche  
ihnen zu vergönnen, daß sie selbst vermittelst ihrer  
C Pflicht,



Pflicht, in Besehn und Gegenwart ihrer Benachbarten oder anderer hierzu erfordereten Zeugen, alles, was sich befunden und verhanden, richtig und mit Fleiß auffzeichnen, und dasselbe unterschreiben, und so dann das Verzeichnuß denen Deputirten überantworten mögen, welches dieselben bestetigen, und uff solchen Fall eben die Krafft haben solle, die ein ander Gerichtlich, oder von Notarien und Zeugen auffgerichtetes Inventarium haben möchte oder könte.



CAPUT IV.

**Von der unmmündigen Fahrnuß,**  
ausstehenden Schulden, und wie die  
Vormunden in etlichen andern Fällen sich  
zu verhalten.

§. I.

**D**omit aller Mißverstand zwischen den Vormunden und Mündlein umb so viel mehr verhütet werde, So wil die Nothdurfft erfordern, daß bey Inventur oder Erbtheilung, wo nicht die liegende Gütere, doch die Mobilien und Fahr-

Fahrnuß, als Wein, Bier, Viehe, Pferde, Getreidicht, Kleider, Haußrath und anders, so man zu Bestellung der Gütere nicht bedirftig, noch ohne Schaden und Gefahr liegen bleiben ~~und~~ behalten werden kan, durch Zunftmäßige und erfahrene Personen zugleich ihrem billichen Werth nach mit taxiret, uffs höchste, als es auszubringen, verkaufft, und hernach das Geld in Rechnung gebracht werde.

Weil aber bey dieser Stadt offtmals Streit vorgefallen, wie es mit den neu-erwachsenen Weinen zu halten, ob solche die Vormunden umb domaligen Preis, was er in Mostzeiten zu gelten pfeget, anzunehmen, oder andern zu verkauffen, und das Geld dafür zu berechnen befugt, oder ob sie solche liegen, füllen und warten zu lassen schuldig seyn sollen? So sollen hinfuro die Vormunden jedesmal einen Bericht und Verzeichnuß der Weine, auch wo sie gewachsen, bey dem Rathe eingeben, und wegen des Taxes, oder wessen sie sich darmit zu verhalten, Bescheids gewarten, und darauff künfftig ihre Rechnung ablegen.

§. 2. Nach beschehener Inventirung soll das Inventarium und Erbtheilung dem Rathe zur Confirmation vorgetragen, und denen Erbtheilungs-Büchern einverleibet, auch so dann dieselben denen Deputirten vorgeleget, und die Administration von den Vor-

munden darauff angetreten werden, und sollen die  
 Vormunden alsbald darauff bedacht seyn, damit die  
 Pupillen ihrem Stande und Vermögen nach, mit  
 nothdürfftigem Unterhalt versorget, zuförderst aber  
 in Gottesfurcht Christlich und wohl erzogen, zur  
 Schulen oder ehrlichen Handthierungen und Hand-  
 wercken angehalten, ihnen aber dabey keine unnöthi-  
 ge noch überflüssige Unkosten in ihrer Minder-Jäh-  
 rigkeit verstattet noch nachgelassen werden.

Damit auch des Kostgeldes halber, wann die  
 Vormunden die Unmündigen zu sich nehmen, ferner  
 kein Streit vorkomme, Sollen sie sich bey denen Depu-  
 tirtten deswegen anmelden, welche mit ihnen zu han-  
 deln, oder der unmundigen Zustande und Vermögen  
 nach etwas Gewisses zu verordnen, ihnen darüber  
 Schein zu ertheilen, und darwider kein Disputat zu  
 verstatten haben.

§. 3. Es befinden sich auch bey dieser itzigen un-  
 bändigen Welt Leute, die den Unmündigen nicht al-  
 lein zu allen Nothwillen und Uppigkeit Anlaß und  
 Mergernuß geben, sondern auch ihnen etwas von ih-  
 ren Vermögen zu erlangen, ohne ihrer Vormunden  
 Wissen und Willen Kleidung und anders auffhengen,  
 Geld zu ihrem Verderb und unnöthigen Ausgaben,  
 Fressen und Sauffen, auch wohl gar zum Spielen lei-  
 hen

hen und fürsetzen, Dagegen von ihnen sehr scharffe  
 Verschreib- und Verpflichtungen erzwingen, daß sie  
 es ihnen nach erlangter Mündigkeit, wie sie es über-  
 mäßig und betrüglich angeſezet, bezahlen sollen und  
 wollen. Nachdem nun solches ein unchristliches  
 straffbares Beginnen, dem billich mit nachdrückli-  
 chem Ernst zu steuern.

So sollen dergleichen Forderungen, Obligatio-  
 nes und Verpfändungen vor null und nichtig erken-  
 net, auch die jenigen, so mit ihrem unziemlichen Dar-  
 lehn den Pupillen zu verderblichen bösen Wesen Anlaß  
 gegeben, andern zum Abscheu exemplarisch bestraffet  
 werden.

§. 4. Insonderheit sollen die Vormunden die un-  
 beweglichen Güter ohne dringende Schulden und des  
 Raths Vorwissen, Erkantniß und Decret nicht alie-  
 niren, verpfänden noch beschweren, auch vor ihre  
 Person selbst der Unmündigen Güter nicht kauffen,  
 noch durch andere zu ihrem besten kauffen lassen, son-  
 dern in-allewege der Mündlein Nutz und Bestes be-  
 dencken, befördern und schaffen.

§. 5. Dofern auch bey der Verlassenschaft aussen-  
 stehende Schulden, so die Eltern ausgeliehen, oder  
 andere Einkunfften sich befinden, sollen die Vormun-  
 den vor allen Dingen darnach forschen, ob die Capita-



lia gnugsam versichert, und dofern sich dabey einiger  
 Zweifel ereignete, des Raths Bedencken darüber ein-  
 holen, ob es derselben Person länger zu trauen.

Wann nun die Obrigkeit es für gut und rath-  
 sam befunde, Hernacher aber ohne der Vormunden  
 Schuld und Versäumnis misriethe, sollen sie vor die  
 Haupt-Summa zu haften nicht schuldig seyn.

§. 6. Gleiche Bewandnis hat es auch, wann über  
 dasjenige, so die Vormunden auff ein Jahr lang zu  
 täglichen Ausgaben vor ihre Pfleg-Kindere nach Ge-  
 legenheit ihres Vermögens, Standes und anderer  
 Umstände nicht benöthiget, oder einige Baarschaft  
 in der Verlassenschaft verhanden, oder bey Ablegung  
 der Jährlichen Rechnung, so viel übrig, daß die Vor-  
 munden dem Mündel zum besten etwas ausleihen kön-  
 ten: Auff solchen fall sollen sie darinnen gleichfalls mit  
 Vorwissen und Bedencken des Raths oder der Depu-  
 tirten verfahren, und so viel möglich beglaubten und  
 gewissen Leuten uff gute Versicherung es austhun und  
 vertrauen, dazu sie denn eine gewisse Zeit, nemlich  
 sechs Monat von der Theilung oder beschlossener Jah-  
 res-Rechnung an, haben sollen.

§. 7. Wolte aber ein Vormund von des Münd-  
 dels Geld mehr, als der künftige Jährliche Unter-  
 halt erfordert, selbst bey sich behalten, So soll nach  
obge-

obgedachter Verfliessung solcher sechs monatlichen Frist,  
 er dem Mündel den gewöhnlichen Zins davon zu ent-  
 richten, auch in Jährliche Rechnung zu bringen schul-  
 dig seyn. Dofern aber des Vormunden Vermögen  
 (so nach Verordnung der Rechte, dafür unterpfänd-  
 lich haftet) sich so hoch nicht erstrecken würde, oder  
 deswegen Zweifel vorfielen, soll er dem Mündel einen  
 absonderlichen Curator ad hunc actum bestetigen  
 lassen, und der Versicherung halber mit der Deputir-  
 ten Vorbewust solche Vergleichung treffen, daß das  
 Mündel ungefehret bleibe.

§. 8. Wenn nun die Gelder uff solche masse aus-  
 geliehen, und der Vormund mit des Rathes oder ihrer  
 Deputirten Rath und Vorwissen verfahren, So soll  
 bey Abtretung der Vormundschaft der Mündige schul-  
 dig seyn, das Brieff und Siegel an statt baares Gel-  
 des anzunehmen, wann schon bey dem Schuldener  
 hernach einige Hinderniß oder unvermögen sich er-  
 eignete. Es wolte denn der Mündige, der gemei-  
 niglich bey solchem Streit Klägers Stelle vertritt,  
 beweisen und beybringen, daß beklagter Vormund in  
 Ausleihung und Einnahmung der Geldere, den Fleiß  
 nicht angewendet, den sonst ein ieder Haus-Vater,  
 wenn das Geld seine gewesen, mit Ausleihung dessel-  
 ben anzuwenden pfleget, womit er denn billich zuhö-  
 ren, und nach Befindung zu entscheiden.

§. 9.





§. 9. Würde sichs aber zutragen, daß der Unmündige nach geendigter Unmündigkeit und erlangter Wissenschaft über fünfß Jahr stille geschwiegen, und deswegen sich nicht beschweret, So ist nach Vermuthung der Rechte zu schliessen, daß er dadurch des Vormundes Handlung, sie sey wie sie wolle, agnosci- ret und genehm gehalten, und mögen weder der Vormund noch dessen Erben, ungeacht solche Handlung mit der Deputirten Vorwissen nicht geschehen, nach verflussener solcher Zeit umb Ersekung des Schadens mit Bestande belanget werden.

§. 10. Und damit der Vormund sich desto weniger Anspruchs zu befahren, Soll er zuvörderst die Zinsen Jährlich fleißig einmahnen und in Rechnung bringen, auch wo es die Nothdurfft erforderte, die Capitalia bey Zeiten uffkündigen, und durch zuläßliche Hülfß-Mittel eintreiben, damit der Unmündige an Capital und Zinsen keinen Schaden leide. Do- fern sichs aber zutrüge, daß die Zinsen, wie in Con- cursibus Creditorum offtmals zu geschehen pfeget, gar verlohren würden, So soll der Vormund beweisen, daß er an seinem Fleisse nichts habe ermangelt lassen. Wiedriges falls soll er solchen Schaden zu tragen, und die Zinsen zu erstatten schuldig seyn.

§. II.

§. II. Damit auch die Vormunden wegen Ex-  
 action der Capitalien nicht zu weit gehen oder zu  
 wenig thun, Sollen sie für sich und vorsehlich kei-  
 ne Rechtfertigung ansuchen, sondern der Rechts-er-  
 fahrenen Rath, auch auf allen fall des Raths Beden-  
 cken hierüber einholen, und demselben folgen. Je-  
 doch ist ihnen ihrer Mündel aussenstehende uff Brieff  
 und Siegel beruhende Schulden für sich einzubrin-  
 gen unbenommen, und werden in solchen Fällen die  
 hierzu nothwendige Unkosten ihnen in Rechnung bil-  
 lich passiret.

§. 12. Wann aber die Vormundere, die an ge-  
 wissen Orten umb Verzinsung stehende Capitalia oh-  
 ne erhebliche Ursachen auffkündigen, einfordern,  
 und anderswohin transferiren, und also durch ihr ei-  
 genes factum solche Schuld schwerer machen. Auf  
 solchen Fall, seynd sie solche so unnöthig eingefoderte  
 und übel ausgeliehene Gelder selbst zu gelten und  
 gut zu thun, verbunden, und mag der Unmündige  
 sich an solche Schulden weisen zu lassen, und die Ver-  
 schreibungen anzunehmen, wider seinen Willen nicht  
 gedrungen werden.

§. 13. Also ist auch in Rechten verboten, daß  
 kein Vormund zeit wärender Administration von ei-  
 nem Frembden eine bey seinem Mündel habende For-  
 derung

D

derung

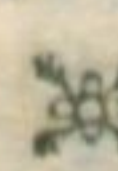
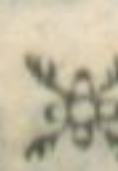
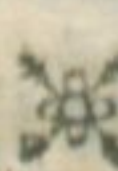


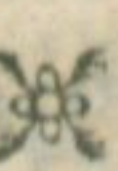
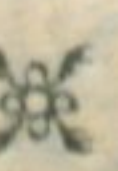
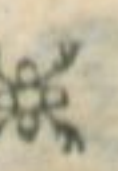
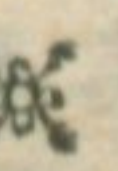
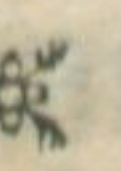
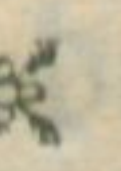
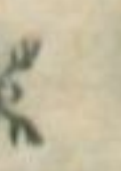
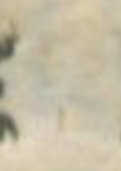
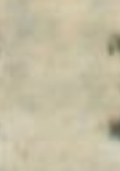

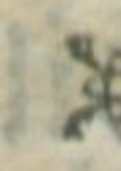



derung heimlich und ohne der Obrigkeit Vorberuht  
 erhandeln, oder per cessionem an sich bringen, und  
 hernach in der Vormundschaft. Rechnung bey den  
 Ausgaben mit ansehen, Wiedriges falls er solcher  
 vorthelhafter Weise an sich gebrachten Forderung  
 verlustig erkant werden sollte, So hat sich ein iegli-  
 cher Vormund dafür zu hüten, und do einiger Vor-  
 thel daran zu erlangen, solchen seinem Mündel zu  
 gute gehen zulassen, es wäre dann, daß er als Bür-  
 ge oder Correat debendi vor den Mündigen eine  
 Schuld bezahlen müste, und dazu judicialiter ange-  
 halten würde, So soll er solche bey der Rechnung in  
 Ausgabe zu bringen wohl befugt seyn.

§. 14. Wenn ein Vormund verstürbe, oder sonst  
 der Vormundschaft erlassen, und dem Mündel ein  
 ander Vormund verordnet würde, So ist derselbe  
 vor des ersten Verwaltung zu haften, oder do die  
 Schulden mißlich worden, den Schaden zu tragen  
 nicht schuldig, Wosfern er von denen vorigen Vor-  
 munden oder deren Erben, bey Antretung der Vor-  
 mundschaft richtige Rechnung abnimt, auch nach  
 Befundung der aussenstehenden Schulden Bewand-  
 niß, mit nothdürftiger protestation sich verwahret.  
 Würde aber er solches unterlassen, und die vorigen  
 ausgeliehenen Schulden ohne protestation agnosci-  
 ren,

ren, So dürfften die ersten Vormunden oder derer Erben dafür weiter nicht antworten, sondern es ist der neue Vormund, wenn er sonderlich mit Wissen und Bedencken der Deputirten nicht verfahren, den Schaden zu tragen schuldig.

§. 15. Wann Unmündige in die Frembde gerathen, und von ihrem Leben oder Tode keine Gewisheit zu erlangen, und dahero Zweifel fürfället, was mit ihren Vermögen, ehe sie nach Vermuthung der Rechte und hiesiger Statuten, dazu siebenzig Jahr gnugsam seyn, für tod zu achten, vorzunehmen? So sollen des ausländischen Erb- und eigenthümliche Gütere seinen nächsten Anverwandten, als Erben inmittelst zu verwalten uff gnugsamen Vorstand von dessen Vormunden heraus gegeben und abgetreten werden.

## CAPUT V.

# Von der Vormundere Rechnung und Loßzahlung.

4 2

D 2

§. I.



S. 1. **S**erner sollen die Vormunden schuldig seyn, ihrer Administration und Verwaltung halber denen Deputirten alle Jahr richtige Rechnung zu thun, und ihnen ohne einige Verweigerung gebührenden Bescheid, Bericht, Rede und Antwort davon zu geben, in solcher Rechnung bey der Einnahme und Ausgabe alles mit Umständen, Tag, Monat, Jahr, Titul der Einnahme, und neben dem Jahre und Tage Ursache der Ausgabe eigentlich und mit Fleiß zu beschreiben und zu specificiren.

S. 2. Im fall auch unterschiedliche Vormundere verordnet worden, So seynd sie conjunctim und zugleich der geführten Verwaltung halber, Rede und Antwort zu geben verbunden, haften auch dem Mündlein in Solidum und einer vor den andern billich.

S. 3. Wann aber vom Testatore oder dem Rathe die Vormundschaft getheilet, und einem ieden eine gewisse Verwaltung anvertrauet würde, So hat auch ein ieder vor sich nur seine Rechnung abzulegen und zu justificiren, mit des andern Mit-Vormunds Verwaltung und Rechnung, er sey Solvendo oder nicht, das wenigste nicht zu schaffen.

S. 4.

§. 4. Wann aber mit des Rathes Vorwissen und Genehmigung etliche Vormunden sich dahin vergleichen würden, daß einer die Verwaltung alleine führen sollte, und es würde hernach deswegen Streit vorkommen, So können sie dem Mündlein, wenn es Klage wider sie insgesamt, oder einen, der der Verwaltung nicht vorgestanden, anstellen thäte, mit Bestande Exceptionen beneficii ordinis opponiren, und ehe und zuvor derjenige Mit-Vormund, der sich der Verwaltung angemasset, gebührliehen ausgeklaget, mit Zug zu Erstattung der ereigneten Mängel nicht angehalten werden.

§. 5. Nachdem sich auch oftmals begiebet, daß die Vormunden bey Verwaltung ihrer Vormundschaft Geld auffnehmen müssen, welches aber die Pupilli nach erlangter Mündigkeit anderer gestalt nicht agnosciren wollen, es werde denn Versio inutilitatem Pupillorum erwiesen, So denn den Gläubigern die gewesenen Tutores, auch nach geendeter Vormundschaft assistenz leisten sollen, welches aber nicht allein ihnen, sondern auch denen Creditoribus beschwerlich, daß ihnen uff ihr inhabendes Brieff und Siegel executive nicht verholffen, sondern die versionem per Processum ordinarium auszuführen, ihnen aufferleget werden wil. Als soll hinfuro kein Vormund ohne



Vorbewußt derer zur Vormundschaft Deputirten, wegen der Unmündigen etwas auffnehmen, und derselben Güter verpfänden, wann er aber vor denen Berordneten darthut, daß zu des Mündels Besten etwas von Gelde auffgenommen werden müste, auch solche auffgenommene Gelder alsobald in selbiger Jahr-Rechnung in Einnahme führet, So soll die versio in rem hierdurch gnugsam erwiesen, und das Mündel solche Post zu agnosciren und zu bezahlen schuldig seyn, oder dem Creditori dazu verholffen werden.

§. 6. Wann nun endlich die Pflege-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen, oder sich in Ehestand begeben, und sonderliche Haushaltung anstellen, oder sonst die Vormundschaft ihre Endschaft erlanget; So sollen die Vormunden endliche und vollständige Rechnung ihrer gepflogenen Vormundschaft und Administration halber verfertigen, der Unmündigen Mutter (wann sie nicht selbst mit verwaltet) und andern nechsten Anverwandten zum Durchsehen, und die darinnen befindliche defecten zu extrahiren, übergeben, und so dann vor ihnen und zur Vormundschaft Deputirten gebührliehen justificiren, folgendß die Güter, Baarschaft, Fahrnuß, Schuld-Brieffe und andere Urkunden, Handels-Bücher, oder

oder was ihnen sonst allenthalben gehörig und zuständig, unweigerlich überantworten und zustellen. Hierauff, und wenn des Vormundes Rechnung istgedachter massen abgehöret, mit allem Fleiß examiniret, calculiret, und ohne Mangel befunden, auch des Mündleins Sachen ausgeantwortet, Sollen sie in sitzenden Rathe von ihren gewesenen Pflege-Kindern der gethanen Rechnung und Bezahlung halber endlich quittiret, der Vormundschaft zu Dancke losgezehlet, und gänzlichen verzicht geleistet, in die Rathsbücher eingeschrieben, die Vormunden auch so wohl ihre Erben nach gethaner Rechnung, Bezahlung, und hierüber erlangter Quittung und Verzicht von den Mündigen ferner nicht belanget, oder in Anspruch, es geschehe unter was Schein es wolle, genommen, sondern, do auch auffer dem Mündlein jemand anders etwas bey dieser geendeten Vormundschaft zu pretendiren vermeynet, an das gewesene Mündlein gewiesen, und bey demselben Rede und Antwort zu suchen beschieden werden.

S. 7. Würde sich aber der Unmündige nach abgelegter Rechnung, den Vormund zu quittiren verweigern, die Deputirte hergegen seine Verweigerungs-Ursachen nicht vor erheblich befinden, gleichwohl den Gehorsam und Folge nicht haben können,  
 Sol-



Sollen sie dem Rathe solches anzeigen, und des Handels Zustand umbständlich berichten, Inmassen dann gleicher gestalt dem Vormunden und Minder-Jährigen frey stehet, dißfalls ihre Beschwerden dem Rathe selbstem fürzutragen, und darauff gebührende Verordnung zu gewarten.

§. 8. Dieweil sichs aber offtmals zuträget, daß bey endlicher Übernehm: und Loßzehlung der Vormundschaft, zwischen den Vormunden und gewesenen Pupillen über einen oder den andern Punct sich Streit ereignet, daß dahero der Vormund mit Ausantwortung der Mobilien so lange, biß solcher erörtert, an sich zu halten pfelet, da doch der Mündige derselben zu seiner Nothdurfft länger nicht entrathen kan. Als soll uff solchen fall der Vormund schuldig seyn, die Mobilia, so den Unmündigen zuständig, auch vor der gänzlichen Loßzehlung gegen einem Schein ihme abfolgen zu lassen. Es wäre denn, daß er sich eines gethanen Vorschusses oder andern richtigen Forderung halber daran zu halten befugt und sich anderer gestalt nicht füglich erholen könte.



CAPUT

## CAPUT VI.

Von der Deputirten Ambt  
und Berrichtung.

§. 1.

**D**omit nun dieses alles umb so viel mehr zu Wercke gestellet, dieser Ordnung in allen Puncten und Articuli nachgegangen, und hiedurch der Minder-Jährigen Nutz, Bestes, Gedenen und Wohlfarth treulich bedacht und fort gestellet werde, So wollen Wir der Rath sonderliche hierzu geschickte Personen deputiren und verordnen, auch denenselben einen gewissen Actuarium zu ordnen, welche hinfuro die Vormundschafts-Sachen verwalten, expediren, und derselben mit treuen gebührenden Fleiß abwarten sollen, denselben auch zur Ergößlichkeit ihrer Mühe und Versäumnüß eine ziemliche Besoldung machen, auch sonsten die Gebühr, was etwan die Mündlein nach Gelegenheit ihres Vermögens von Hundert hiezu erlegen, oder den Vormunden in Rechnung passiren solle, verfügen.

E

§. 2.

§. 2. Zuförderst sollen sie benebenst dem Actua-  
 rio bey ihren vorhin dem Rathe geleisteten Pflichten  
 zusagen und geloben, daß sie der Minder-Jährigen  
 Inventaria und Vermögen vertraulich und verschwie-  
 gen behalten, und andern Leuten, denen es zu wissen  
 nicht von nöthen, davon nichts offenbaren wollen.

§. 3. Ingleichen sollen sie die Viertelsmeister in  
 der Stadt, wie auch die Richtere uff den Gemeinen  
 in den Vorstädten vor sich erfordern, und von ihnen  
 mit Fleiß erforschen, ob in ihren Vierteln und Ge-  
 meinden etwan unmündige Kinder vorhanden, wel-  
 che mit Vormunden noch nicht versehen, und do der-  
 gleichen sich befinden, sollen sie schleunige Verfügung  
 thun, damit sie nochmals bevormündiget, die Inven-  
 taria auffgerichtet, und dasjenige, was oben verord-  
 net, dabey gethan und verrichtet werde.

§. 4. Und weil vor dieser Ordnung allbereit  
 viel Vormunden bestetiget worden, die sich der Ber-  
 waltung unmündiger Kinder Gütere unternommen;  
 So sollen die Deputirten in den Vormundschafts-  
 Büchern und sonst sich dessen erkundigen, und ih-  
 nen auferlegen, sich innerhalb Monats-frist bey ih-  
 nen anzugeben, und darauff wegen ihrer Berwal-  
 tung,

tung, nach eingenommener Erkundigung, allerdings  
 solche Verfügung thun, wie es diese Vormundschafts-  
 Ordnung erfordert.

§. 5. Insonderheit sollen die Deputirten von den  
 Vormunden Jährliche richtige Rechnung fodern, und  
 do sie sich nicht selbst damit angeben, sie dazu gebühr-  
 lich vorladen und anhalten, die Rechnungen mit Fleiß  
 examiniren, uff Begehren oder nach Befindung der  
 Unmündigen Mutter (wann dieselbe nicht selbst mit  
 verwaltet) und andern nechsten Anverwandten davon  
 Abschrift mittheilen, oder auch sie alsbald zu Anhö-  
 rung der Rechnung, ob sie darwider Defecta einzu-  
 geben, oder etwas Nothwendiges dabey zu erinnern,  
 mit vorbecheiden lassen, So dann sie damit noth-  
 dürfftig hören und entscheiden.

§. 6. Wann nun solche Rechnungen abgehöret  
 und richtig befunden oder justificiret worden; Sol-  
 len sie dieselben unterschreiben, und davon einen Ex-  
 tract denen Vormundschafts-Büchern, so sie darzu  
 halten sollen, Jährlich einverleiben lassen, damit  
 man iederzeit wissen möge, wie den Minder-Jährigen  
 haußgehalten und vorgestanden werde? Wann es  
 aber zur endlichen Rechnung, Ubergabe der Vor-  
 mund-



mundschafft und Loßzehlung kömmet, Soll es nach  
 Verordnung des 6. und 7. §. im 5. Capitel gehalten  
 werden.

§. 7. Do aber einer oder der andere, welcher  
 von denen Deputirten erfordert, ohne erhebliche und  
 gnugsame Ehehafft und derowegen eingewandte Ent-  
 schuldigung nicht erscheinen, oder sich sonsten ungehor-  
 sam erweisen würde, den sollen sie iedesmal mit ei-  
 nem Silbern Schock Straffe belegen, und solche durch  
 gebührende Mittel einbringen.

§. 8. Würde auch den Deputirten bey solchen  
 Berrichtungen, in einem oder dem andern etwas  
 Wichtiges und Bedenckliches fürkommen, oder sie  
 bey den Vormunden den schuldigen Gehorsam und  
 Folge nicht haben können, Sollen sie solches iedes-  
 mal vor den Rath bringen, des Handels Zustand  
 berichten, und darauff fernerer Anordnung gewar-  
 ten, Wie denn gleicher gestalt den Vormunden,  
 Minder-Jährigen und derselben Verwandten frey ste-  
 hen soll, ihre Beschwerung und Mängel, do denselben  
 von den Deputirten der Gebühr nach nicht abgeholf-  
 fen werden könnte und wolte, dem Rathe selbst vorzu-  
 tragen und anzuzeigen, damit sie dann iederzeit noth-  
 dürff-

dürfftig gehöret, und nach Befindung darauff gebührende Verordnung gethan, oder, wo nöthig, die Sache in der Churfürstl. Sächs. Regierung berichtet werden soll.

§. 9. Wann sie, die Deputirten, sonst in gemein verspüren und befinden würden, daß iemands von den Vormunden zu solcher Pflege- oder Vormundschaft nicht tüchtig oder qualificirt wäre, oder seinen Pflege-Kindern zu Schaden und Nachtheil durch seine Verwahrlosung oder Eigennützigkeit übel vorstünde.

So soll derselbe dem Rathe angezeigt, nach Befindung von dem Ampte gesezet, ein ander Vormund an seine statt verordnet, und zu Erstattung desjenigen, was er eingenommen, angehalten werden.

§. 10. Endlich, weil auch die Vormunden über die grosse Mühe, Arbeit und Versäumnüß, so sie bey dergleichen Vormundschaften haben, auch oftmals über den Undanck ihrer Mündel, welchen sie hingegen davon getragen, sich höchlich beschweret, also, daß sich fast niemand mehr zu dergleichen gerne gebrauchen läffet.

Als sollen die Depütirte nach endlicher abgeleg-  
 ten Haupt-Rechnung die gewesenen Ründel zu aller  
 Dankbarkeit vermahnen, und dofern dieselben ihren  
 Vormunden keine billiche Vergeltung gutwillig thun  
 würden, sie selbst nach Befindung ihres angewand-  
 ten Fleisses und Versäumnis ihrer Nahrung ex offi-  
 cio eine billiche recompens ihnen verordnen, oder  
 deswegen des Raths moderation und Ausschlags  
 gewarten.

**C**onfirmiren und bestetigen auch solche vor-  
 hergesetzte Vormundschafft-Ordnung aus  
 Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeit  
 wegen, hiemit und in Krafft dieses Briesses,  
 Und wollen, daß derselben in allen und ieden  
 Articuln, Puncten, Clausuln, Innhalt und  
 Meynungen nachgegangen, und dawider  
 nicht gethan noch gehandelt werde, Jedoch  
 Uns, Unseren Erben und Nachkommen an  
 Unseren hohen Regalien, Landes-Fürstlichen  
 Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohne Scha-  
 den, Inmassen Wir denn auch Uns, Unse-  
 ren





ren Erben und Nachkommen, nach Unserm  
Gutbefinden, dieselbe zu ändern, zu mehren  
und zu verbessern, vorbehalten thun, Treu-  
lich und ohn Gefehrde.

Zu Vhrkund haben Wir diesen Brieff mit  
eigenen Händen unterschrieben, und Unser  
größer Insiegel daran hengen lassen.

Geschehen und geben zu Dresden, den  
Achtzehenden Monats-Tag Julij, nach Chri-  
sti Unsers einigen Herrn, Erlösers und Se-  
ligmachers Geburth, im Eintausend, Sechß-  
hundert, Ein und Sechzigsten Jahre.





Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.



☀️   ☀️   ☀️

# Register oder Blatweiser,

Woraus fürklich dieser Vormundschafts-  
Ordnung Inhalt kan abgenommen werden.

**A.**

**Abnützung.**

**U**bnützung, vide Fruchtge-  
niessung.

**Actuarius.**

Ein gewisser Actuarius soll de-  
sigen Deputirten zugeordnet  
werden, 31

Seine Besoldung, *ibid.*

Soll der Minder-Jährigen Vers-  
mögen verschwiegen halten, 32

**Unverwandte.**

Unverwandte sind schuldig noch  
vor Ausgang 4. Wochen ge-  
wisse Vormunden dem Rathe  
anzugeben, 4

**Arme.**

Arme, suche unvermögend.

**Ussenstehende Schulden.**

Unmündiger aussenstehende Schul-  
den sollen von den Vormunden  
genau in Acht genommen wer-  
den, 19

Und mögen die Vormunden solche  
vor sich selbst einbringen, 23

**Ausländischer.**

Des Ausländischen Gütere wer-  
den dem nechsten Aunderwand-  
ten uff gnungsamem Vorstand  
abgetreten, 25

Ist nach Verfließung 70. Jahren  
für tod zu halten, *ibid.*

**B.**

**Baarschaft.**

Die Baarschaft der Unmündigen  
soll mit Vorwissen und Beden-  
cken des Raths, oder der Depu-  
tirten ausgeliehen werden, 20

Binnen welcher Zeit, *ibid.*

**F**

**Wenn**

## Register

Wenn der Vormund solche bey  
sich behalten wil, was er dabey  
in Acht zu nehmen schuldig

20 & 21

Ob und wann wegen der ausge-  
liehenen Baarschafft der Vor-  
mund anzuhalten, *ibid.*

Nach geendigter Unmündigkeit  
und Verfließung 5. Jahre ist  
ein Vormund von des gewe-  
senen Mündels ausgeliehenen  
Geldern ferner Rechenschaft  
zu geben nicht schuldig 22

### Blöder

Blöder Bevormundung

### Blutsfreunde

Die nechsten Blutsfreunde haben  
bey Bestellung der Vormun-  
den vor andern den Vorzug, 4

### Brieff und Siegel

Brieff und Siegel muß der Mün-  
dige an stat baaren Geldes an-  
nehmen, 21

Es were dem, daß der Vormund  
in Ausleihung und Einmah-  
mung der ausgeliehenen Gelder  
seinen Fleiß nicht angewendet,

*ibid.*

Quod limitatur,

22

## C.

### Capitalia.

Capitalia sollen bey zeiten uffge-  
kündiget werden, 22

Wo wegen der aussenstehenden  
Capitalien einiger Zweifel sich  
ereignete, soll des Raths Be-  
dencken darüber eingeholet wer-  
den, *ibid.* 22

Exaction der Capitalien, 23

Die ohne Ursach auffgekündigte  
und anderswohin transferirte  
Capitalia müssen die Vormun-  
dere gelten, *ibid.*

### Cessio.

Ob per Cessionem der Vormun-  
de seines Mündels habende  
Forderung heimlich an sich brin-  
gen könne, 23

## D.

### Deputirte.

Was vor Personen zum Vor-  
mundschafft Sachen deputi-  
ret werden sollen, 21  
Woher ihre Besoldung kommen  
soll, *ibid.*

Sol-

## oder Blatweiser.

Sollen der Minder = Jährigen  
Vermögen verschwiegen hal-  
ten, 32

Keine Unmündige ohne Vor-  
munden lassen, ibid.

Sondern deswegen Erkundigung  
einziehen, ibid.

Auch denen vor dieser Vormund-  
schafft = Ordnung gesetzten  
Vormunden auferlegen hin-  
nen Monatsfrist sich bey ih-  
nen anzugeben, ibid.

Und Jährliche richtige Rechnun-  
gen von denen Vormunden  
zu fordern, 33

Denen Anverwandten Abschrift  
davon ertheilen, oder sie also-  
bald zu Anhörung derselben  
darzu anhalten, ibid.

Ingleichen Extracte aus den  
Rechnungen denen Vormund-  
schafft = Büchern Jährlich  
einverleiben, ibid.

Die Ungehorsamen jedesmal mit  
einem silbern Schock straffen,  
34

Wichtige und bedenkliche Sa-  
chen, auch den Ungehorsam der

Vormunden vor den Rath  
bringen, ibid.

Untüchtige Vormunden dem Ra-  
the anzeigen, 35

Und denen Vormunden ex offi-  
cio, wofern die Mündel ih-  
nen keine Vergeltung gutwil-  
lig thun, einen recompens  
verordnen, 36

## E.

### Eltern.

Eltern können in ihrem letzten  
Willen oder auch bey ihrem  
Leben den Kindern Vormun-  
den ordnen, 3

### Erbtheilung.

Erbtheilungen müssen dem Rathe  
zur Confirmation vorgetra-  
gen werden, 17

### Exceptio.

Exceptio Ordinis, wenn solche  
von den Vormunden zu op-  
poniren, 27

F 2

End:

**Eydliche Specification.**

Eydliche Specification soll ohne vorgehenden Proceß und rechtlicher Erkänntniß aufferleget werden, 13

Casus excepti, ibid.

**F.**

**Fahrniß.**

Wie mit Fahrniß des Unmündigen von den Vormunden zu gebahren, 16

Der Vormund kan mit Ausantwortung desselben an sich halten, wenn er eine richtige Forderung hat, und sich sonst nicht erholen kan, 30

**Fruchtgenießung.**

Die Fruchtgenießung geneußt eine Mutter wegen ihrer Kinder nicht, bey Verwaltung der Vormundschaft, 6

Dergleichen auch der Stieff-Vater nicht, 14

Aber wohl der leibliche Vater, jedoch nur während der väterlicher Gewalt, ibid.

**G.**

**Groß-Eltern.**

Groß-Eltern können ihren Erbkeln auch bey des Vaters Leben Vormunden setzen, 4  
Jedoch uff gewisse masse, ibid.

**Groß-Vater.**

Ob und wenn der väterliche Groß-Vater der Mutter in der Vormundschaft vorzuziehen, 9

**I.**

**Inventarium.**

Inventaria, wie solche uffzurichten, 12

Inventaria sollen bey Straff 5. silbern Schock nach Verfließung der vier Wochen uffgerichtet werden, 13

Man könnte dann wegen ehelicher Verhinderung darzu nicht kommen, 14

Wo kein Inventarium vorhanden, muß eine Eydliche Specification ediret werden, 13

An:



## oder Blatweiser.

Anders ist es, wo der Verstorbene  
die Befertigung eines Inven-  
tarii ausdrücklichen verbothen,  
ibid.  
Wie weit ein Vater des Inven-  
tarii befreyet, 14  
Der Stieff-Vater kan sich dessen  
nicht entbrechen, ibid.  
Ingleichen auch nicht die Mutter,  
15  
Wie es bey armer und unvermö-  
gender Leute Verlassenschaft  
mit Aufrichtung eines Inven-  
tarii zu halten, ibid.  
Inventaria sollen dem Rathe zur  
Confirmation vorgetragen  
werden, 17

### K.

#### Kost-Geld.

Kost-Geld der Unmündigen, 18

### M.

#### Mobilia.

Mobilia, suche Fahrniß.

#### Mündel.

Mündel, suche Unmündige.

### Mutter.

Mutter ist vor andern zu ihrer  
unmündigen Kinder Vormund-  
schafft zuzulassen, 5  
Auf was masse, ibid.  
Ob und wann die Mutter dem  
väterlichen Groß-Vater wegen  
der Vormundschaft vorzuzie-  
hen, ibid.  
Muß einen absonderlichen Cura-  
torem ausbitten, wenn sie sich  
mit ihren Kindern theilen oder  
vergleichen wil, ibid.  
Mutter hat sich der Fruchtgenieß-  
ung bey Verwaltung der Vor-  
mundschafft ihrer Kinder keines  
weges anzumassen, 6  
Kan aber, was uff der Kinder Un-  
terhaltung und sonst auffgan-  
gen, in Ausgabe führen, ibid.  
Wie sich eine Mutter bey Ver-  
waltung ihrer Kinder Vor-  
mundschafft, und wenn sie zu  
der andern Ehe schreiten wil,  
zu verhalten, 15  
F 3 O Ob.

## Register

### O.

#### Obligationes.

Der Unmündigen Obligationes  
so sie ohne Vorwissen der Vor-  
munden von sich gestellet, sind  
nicht gültig, 18

Es darff auch der Unmündige die  
Verschreibungen wegen der von  
den Vormunden ohne Ursach  
eingeforderten, und anders wo-  
hin transferirten Schulden  
nicht annehmen, 23

### P.

#### Pflege-Kinder.

Suche Unmündige.

#### Præscriptio.

Die Præscriptio quinquennalis  
hat bey des Mündels ausgelie-  
henen Geldern statt, 22

### Q.

#### Quittung.

Nach erlangter Quittung kan der  
Vormund nicht belanget wer-  
den, 29

Muß vor dem sitzenden Rathe ge-  
schehen, ibid.

Wie es damit zu halten, wenn der  
Unmündige zu quittiren sich ver-  
weigert, ibid. & 30

### R.

#### Rechnung.

Es sollen Jährlich richtige Rech-  
nungen eingegeben werden, 26

Die Einrichtung derselben, ibid.  
Wo die Vormundschaft getheilt,  
muß ein ieder von der ihm  
anvertrauten Verwaltung Rech-  
nung thun, ibid.

Wie mit endlicher und vollstän-  
diger Rechnung der Vormun-  
den nach geendigter Vormund-  
schaft zu gebahren, 28

Wenn der Unmündige nach ab-  
gelegter Rechnung ohne erheb-  
liche Ursachen den Vormun-  
den zu quittiren sich verweigert,  
soll von dem Rathe gebührende  
Berordnung erfolgen, 29

Abschrift von der Jährlichen Rech-  
nung soll den nechsten Anver-  
wandten ertheilet, oder sie zu  
Anhörung derselben vorbechie-  
den werden, 33

Von

## oder Blatweiser.

Von den Justificirten Rechnungen sollen die Deputirte denen Vormundschafts = Büchern Jährliche Extracte einverleiben, *ibid.*  
Anders ist es mit der endlichen Rechnung, *ibid.*

### S.

#### Schuldforderung.

Wann und ob ein Vormund seiner bey seinem Mündlein habender Schuld = Forderung verlustig gemachet werden könne, *10*

### Sinnlose.

Sinnloser Bevormundung, *7*

### Stieff = Vater.

Der Stieff = Vater darff sich der Abnützung der Kinder Güter nicht anmassen, *14*  
Ist ein ordentliches Inventarium auffzurichten verbunden, *ibid.*

### Stumme.

Stummer Bevormundung, *7*

### T.

#### Tauber.

Tauber Bevormundung, *ibid.*

### V.

#### Vater.

Vater bleibt seiner unmündigen Kinder natürlicher Vormund, *6*

Es kan ihm aber nach Befindung von dem Rathe ein Mit = Vormund zugeordnet werden, *ibid.*

Wenn keine Eltern oder Anverwandte, noch ein Tutor testamentarius vorhanden, wil der Rath tüchtige Personen denen Minder = Jährigen zu Vormunden setzen, *ibid.*

Was ein Vater an statt des Inventarii zu geben schuldig, *14*

Hat die Abnützung der Kinder Güter, aber nur durante patriâ potestate, *ibid.*

### Versiegeln.

Die Versiegelung der Erbschafft soll alsobald nach den Todesfall geschehen, *14*

Ent-



## Register

Entweder Gerichtlich, oder sonst  
beständiger weise, 12

### Verschreibung.

Verschreibungen, suche Obliga-  
tiones.

### Versio.

Ob und wie die versio in utilita-  
tem pupillorum wegen der  
ihnen zum besten auffgenomme-  
nen Gelder erwiesen werden  
muß, 27

### Berthunlich.

Berthunlicher Leute Bevormun-  
dung, 7

Berthunliche Leute sollen ihres  
Ubelverhaltens wegen gestraf-  
fet werden, *ibid.*

### Verzicht.

Die Verzicht von den Unmündi-  
gen wegen der Vormunden ab-  
gelegten Rechnung soll in die  
Raths-Bücher eingeschrieben  
werden, 29

### Unbewegliche Güter.

Veralienirung und Verpfän-  
dung unmündiger unbewegli-  
cher Güter, 19

### Unkosten.

Wenn die Unkosten denen Vor-  
munden wegen Einbringung ih-  
rer Mündel aussenstehenden  
Schulden passiret werden, 23

### Unmündige.

Der Unmündigen Fahrnuß, 16

Ihre Versorgung und Unterhalt, 17

Der Unmündigen Obligationes  
und Verpfändung ohne der  
Vormunden Wissen und Bil-  
len, 18

Der Unmündigen unbewegliche  
Güter, 19

Unmündiger Baarschaft, 20

Unmündige sollen von Hundert  
etwas Gewisses zu der Depu-  
tirten Besoldung erlegen, 21

Ohne Vormunden nicht gelassen  
werden, 32

Unmündigen und derselben An-  
verwandten stehet frey, dem  
Rathe ihre Beschwerden  
selbst vorzutragen, 34

Jedoch in gewissen fall, *ibid.*

Wie mit der Unmündigen, so in  
die Fremde gerathen, Gütere  
es zu halten, und wenn sie vor  
tod zu achten, 35

Vor-

oder Blatweiser.

Vormund, Vormund-  
schaft.

Wer zu Vormunden zu besteti-  
gen, 3

Wie es mit den Vormunden, so  
von Eltern in ihren letzten Wil-  
len den Kindern benennet, oder  
sonsten bey ihrem Leben, in  
Beseyn gewisser Personen er-  
kieset worden, zu halten, *ibid.*

Bedormundung der Sinnlosen,  
Blöden, Stummen, Tauben  
und verthunlicher Leute, 7

Die Vormunden derer Pupillen,  
so unter des Raths Jurisdicti-  
on gehören, sollen vom Rath  
bestetiget werden, 8

Auch die aus der Churfürstl.  
Sächs. Regierung dergleichen  
Pupillen verordnete Vormun-  
den sind dieser Vormundschafts-  
Ordnung unterworffen, *ibid.*

Bestraffung dererjenigen, so ohne  
erhebliche Ursachen eine Vor-  
mundschaft anzunehmen sich  
verweigern, 9

Ein Vormund, so bey Antretung  
seiner Vormundschaft seine

bey dem Mündel habende  
Schuld verschweiget, ist dersel-  
ben verlustig, *ibid.*

Anders aber ist es, wenn er seine  
Forderung entdecket, oder die-  
selbe dem Rathe oder Deputir-  
ten wissend gewesen, 10

Der Vormunden Schuldigkeit  
und Angeldbnuß, 11

Dem Vormunden werden die vor  
seinen Mündel ausgezahlte  
Schulden in Rechnung passi-  
ret, 24

Wie weit ein Vormund oder des-  
sen Erben vor den andern nach-  
folgenden Vormunden zu haft-  
ten schuldig, *ibid.*

Wie Vormunden ihre Pupillen  
aufferziehen sollen, 17

Vormunden sollen der Unmündi-  
gen unbewegliche Güter selbst  
nicht kauffen, 19

Der Vormunden Schuldigkeit  
bey der Unmündigen aussenste-  
henden Schulden, 19

Was der Vormund, wenn er des  
Mündels Geld bey sich behal-  
ten wil, darbey in Acht zu neh-  
men, 20 & 21

G

Vor-

## Register

Vormunden mögen ihre Beschwörungen dem Rathe selbst vortragen, 34

Sed in certo casu, ibid.

Untüchtige Vormunden sollen abgesetzt, und zu Erstattung, was sie eingenommen, angehalten werden, 35

Der Vormunden recompens nach abgelegter Haupt-Rechnung, ibid.

Vormunden sollen alle Jahr richtige Rechnungen ablegen, 26

Wenn unterschiedliche Vormunden verordnet, müssen sie conjunctim Rechenschaft geben, ibid.

Anders ist es, wenn die Vormundschaft getheilet, ibid.

Es wäre dann, daß die Vormunden sich verglichen, und einer die Verwaltung alleine uff sich genommen, 27

Kein Vormund soll ohne Bewußt der Deputirten Geld auffnehmen, und der Unmündigen Güter verpfänden ibid.

Vormunden müssen nach geendigter Vormundschaft und abgelegter vollständiger Rechnung vor sitzenden Rathe quit-tiret werden, 28

Können also dann weder vor sich, noch ihre Erben in Anspruch genommen werden, 29

Ob und wenn der Vormund seines Mündels mobilia wegen eines, oder andern Streit-Puncts bey sich behalten kan, 30

Auch die vor dieser Vormundschaft-Ordnung gesetzte Vormunden sollen vor denen Deputirten Rechnung thun, 31

Wenn die Vormundschaft sich endige, 28

### Vormundschafts-Bücher.

Vormundschafts-Bücher sollen gehalten werden, 33

### Usus fructus.

Usus fructus, suche Fruchtgenießung.

Wein.

oder Blatweiser.

W.

Wein.

Wittben.

Der Unmündigen neuerwachsenen Weine halber sollen die Vormunden sich bey dem Rathe angeben, 17

Wittben sollen nach Verfließung 4. Wochen gewisse Personen zu Vormunden angeben, 4

E N S E.



1609

W

1609

1609

De...  
...  
...  
...  
...

1609







43  
24  
da 2333<sup>a</sup>

ULB Halle 3  
004 654 528



Sb

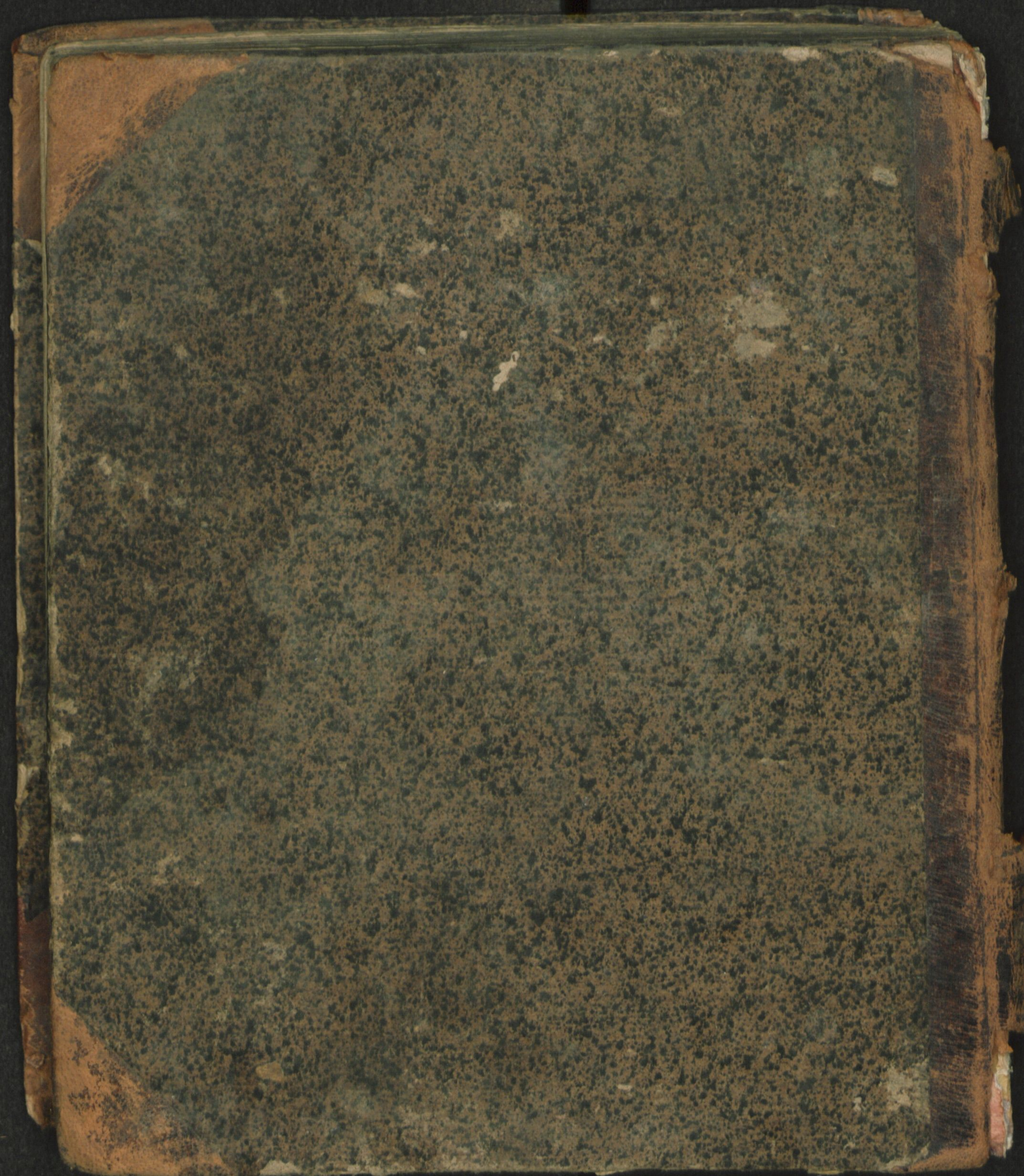
G

VD77

n 15







Churfürstl.  
gnädigst. confi  
Vormundschaft  
Des Rathz zu

Anno

